



PFERDEZUCHTVERBANDES BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. SATZUNG UND ZUCHTBUCHORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. SATZUNG DES PFERDEZUCHTVERBANDES BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes
2. Zweck und Aufgaben
3. Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht
4. Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte der Mitglieder
8. Pflichten der Mitglieder
9. Organe, Sitzungen, Protokolle
10. Verbandsvertreterversammlung
11. Die Verbandsvorstandschaft
12. Der Verbandsvorsitzende
13. Verbandsgeschäftsstelle
14. Die Hengsthalterversammlung
15. Die Rassegruppenversammlungen/ Rassebeiräte
16. Regionalgliederung
17. Regionalversammlung
18. Förderung der Jugendarbeit
19. Zuchtleitung
20. Steuerfreiheit
21. Rechnungsprüfung
22. Auflösung des Verbandes
23. Übergangsbestimmungen
24. Inkrafttreten

II. ZUCHTBUCHORDNUNG

25. Begriffsbestimmungen
26. Präambel
27. Unterteilung der Zuchtbücher
28. Eintragung in die Zuchtbücher
29. Zuchtbuchführung
30. Zuchtbescheinigungen

31. Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung
32. Kennzeichnung (Identifizierung)
33. Überprüfung der Identität und Abstammung (Fohlen, Stuten, Hengste)

III. ZUCHTPROGRAMME

34. Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm
35. Bewertung der Zuchtpferde
36. Kommissionen
37. Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- A. Zuchtprogramme für Rassen mit Ursprung gem. 92/353/EWG
39. Zuchtprogramm für die Population des Altwürttembergers

I. SATZUNG DES PFERDEZUCHTVERBANDS BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.“ und hat seinen Sitz Am Dolderbach 11, in 72532 Gomadingen-Marbach. Er wird im weiteren „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen -Registergericht- eingetragen.

1.2 Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die in der Zuchtbuchordnung (ZBO) aufgeführten Rassen.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie auf die Länder, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien und Tschechien.

1.3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verband dient der Zusammenfassung und der Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Pferdezucht gerichtet sind und die in diesem Rahmen darauf abzielen, das Pferd als Kulturgut zu erhalten.

Der Zweck des Verbandes ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt vor allem im allgemeinen Interesse der Pferdezucht innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches.

2.2 Aufgaben

Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:

- a) Vertretung der Interessen der Pferdezucht des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen,

- b) Vertretung der Pferdezucht des Landes Baden-Württemberg auf nationaler und internationaler Ebene,
- c) Führung der Zuchtbücher, sowohl Ursprungs- als auch Filialzuchtbücher, und Ausstellung von Zuchtbescheinigungen gemäß der Zuchtbuchordnung,
- d) Kennzeichnung und Sicherung der Identität der in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde und deren Nachzucht,
- e) Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen,
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen,
- g) Mitwirkung bei der Zuchtwertschätzung,
- h) Beratung in Fragen der Pferdezucht und -haltung, Fortbildung der Mitglieder,
- i) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Pferdezucht,
- j) Durchführung von Vermarktungsaktivitäten,
- k) Öffentlichkeitsarbeit,
- l) Unterhaltung und Verwaltung der verbandseigenen Liegenschaften,
- m) Förderung der Jugendarbeit,
- n) Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Pferdepass).

2.3 Zuchtbuchordnung

Die Zuchtbuchordnung regelt nach § 2 TierZOV (Verordnung über Zuchtorganisationen) insbesondere Folgendes:

- a) Zuchtprogramme,
- b) Zuchtbuchführung,
- c) Kennzeichnung und Identitätssicherung.

3. Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht

3.1 Anerkennung

Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des § 3 des Tierzuchtgesetzes.

3.2 Aufsicht

Die Tätigkeit des Verbandes unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörden für die Tierzucht in Baden-Württemberg. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung, zu geben.

3.3 FN-Mitgliedschaft

Der Verband ist der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) angeschlossen.

3.4 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände

Der Verband ist der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände (AGS) angeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Es gibt

- ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (Züchter),
- fördernde Mitglieder (außerordentliche) ohne Stimmrecht,
- Juniormitglied ohne Stimmrecht
- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht,
- Jungzüchtermitglieder ohne Stimmrecht.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind:

Natürliche Personen, Zuchtgemeinschaften, Personengesellschaften (hierzu zählen u.a. GbR, OHG) und juristische Personen - Personengesellschaften und juristische Personen nur, soweit deren Satzung und Tätigkeit den Verbandszielen entsprechen - mit eingetragenen Zuchttieren im Tätigkeitsbereich des Verbandes.

Für die Mitgliedschaft von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person benannt werden.

4.2 Fördernde Mitglieder können werden:

Freunde und Förderer der Zucht sowie Organisationen, die - auch ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchttieres zu sein - die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

4.3 Juniormitglieder

Juniormitglieder können Fohlen auf Ihren Namen mit Stuten der Eltern oder Großeltern züchten. Ein Eltern- bzw. Großelternanteil des Juniormitglieds muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein. Das Mindestalter für die Juniormitgliedschaft beträgt 7 das Höchstalter 21 Jahre. Ist das Höchstalter erreicht, erfolgt die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern nicht fristgerecht schriftlich gekündigt wird.

4.4 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können werden:

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Pferdezucht oder der Verbandsbestrebungen in besonderem Maße Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag der Verbandsvorstandschaft durch die Verbandsvertreterversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht eingetragene Pferde besitzen.

4.4 Jungzüchtermitglieder können werden:

Personen im Alter zwischen 10 und 25 Jahren. Für Geschwister ist eine gemeinsame Mitgliedschaft möglich. Die Jungzüchtermitgliedschaft ist Voraussetzung zur Teilnahme an Jungzüchterveranstaltungen.

4.5 Recht auf Mitgliedschaft

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern er den Pflichten der Mitglieder (Ziffer 8) nicht zuwidergehandelt hat.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Antrag

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

5.2 Ablehnung

Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats die Verbandsvorstandschaft schriftlich angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

6.1 durch Austritt.

Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis spätestens 1.12. schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

6.2 durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

6.3 durch Ausschluss, der durch die Verbandsvorstandschaft beschlossen wird.

6.3.1 Mitglieder können ausgeschlossen werden,

- wenn sie sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, insbesondere wenn sie gegen das Tierschutzgesetz oder die Bestimmungen für Hengsthalter verstoßen.

6.3.2 Mitglieder werden ausgeschlossen,

- a. bei Verstoß gegen die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten von Satzung und Zuchtbuchordnung.
- b. bei unehrenhaften, dem Verband schädigendem Verhalten
- c. bei Verzug der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren.

Dieser Ausschluss ist nur zulässig nach zweimaliger Mahnung. Die zweite Mahnung hat schriftlich gegen förmlichen Empfangsnachweis mit einer Mahnfrist von zwei Wochen zu erfolgen und muss auf die Streichung der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinweisen. Bleibt dieses Scheitern ohne Antwort bzw. die Forderung wird nicht fristgerecht ausgeglichen, so wird die Löschung der Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung vollzogen. Den einzelnen Mitgliedern sind der Beschluss und die Beendigung der Mitgliedschaft durch einfachen Brief mitzuteilen.

Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds sind diesem samt Begründung mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen die Punkte 6.3.1 sowie 6.3.2 a) und b) kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Verbandsvertreterversammlung schriftlich anrufen, die ihrerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Betroffenen.

Für die eingetragenen Zuchtpferde ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

Der Austritt oder der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen,
- an die jeweils zuständigen Gremien des Verbandes Anträge zu stellen,
- vom Pferdezuchtverband in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung beraten zu werden,
- als hengsthaltende Mitglieder an der Hengsthalerversammlung teilzunehmen (siehe Ziffer 14).

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 8.1** den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen;
- 8.2** die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich dem Verband gegenüber vertragstreu zu verhalten;
- 8.3** die Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten;
- 8.4** um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung ihrer Zuchttiere besorgt zu sein. Das Tierschutzgesetz und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Der Zuchtleitung ist das Betreten und Überprüfen der Mitgliedsbetriebe, insbesondere der Hengsthaltungen, zu gewähren. Sie ist auch berechtigt, Dritte zu beauftragen;
- 8.5** die Veröffentlichung aller zur Zuchtwertschätzung notwendigen Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum stehen oder standen.

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne ist u. a. die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN), der der Verband die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Titel) zur Verfügung stellt. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in Publikationsorganen der FN (gedruckte oder elektronische Medien) sowie die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Pferdeleistungsschauen und Leistungsprüfungen (PLS/LP);

Um den Merkmalskomplex Gesundheit züchterisch bearbeiten zu können, stellen die Züchter Gesundheitsdaten für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung. Tierärzte liefern damit von ihnen erhobene Gesundheitsdaten zur zentralen Speicherung und Verarbeitung. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen für die Nutzung von Zucht und Management aufbereitet.

Duldung der Nutzung und der Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherung –DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung.

- 8.6** ihre Pferde dem vom zuständigen Gremium beschlossenen Identifikationsverfahren zu unterziehen.

8.7 Hengsthalter müssen zusätzlich nachweisen, dass ein ordnungsgemäßer Deckbetrieb gegeben und gewährleistet ist. Sie müssen die besonderen Bestimmungen hierzu im Zuchtbuch beachten und unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht, sie dulden die Nutzung und Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherung –DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung.

8.8 Über die Ahndung von Verstößen gegen diese Pflichten entscheidet die Verbandsvorstandschaft.

9. Organe, Sitzungen, Protokolle

9.1 Organe des Pferdezuchtverbandes sind:

- a) die Verbandsvertreterversammlung (Ziffer 10),
- b) die Verbandsvorstandschaft (Ziffer 11),
- c) der Verbandsvorsitzende (Ziffer 12).

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

9.2 Die Sitzungen der Verbandsvorstandschaft sind nicht öffentlich.

9.3 Über die Sitzungen der Organe unter Ziffer 9.1 a) und b) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsvorstandschaft zuzustellen sind.

10. Verbandsvertreterversammlung

10.1 Teilnehmer

An der Verbandsvertreterversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- die Verbandsvorstandsmitglieder kraft Amtes,
- die Vertreter der jeweiligen Regionen; und zwar je angefangene 100 eingetragene Stuten in der Region ein Vertreter. Dabei sind die in der Region vertretenen Rassegruppen (1 = Warmblut, 2 = Kaltblut, 3 = Ponys und Kleinpferde, 4 = sonstige Rassen) jeweils als Block zu berücksichtigen.

Die gewählten Stellvertreter treten erst ins Amt ein, wenn ein Vertreter ausscheidet.

10.2 Einladung weiterer Teilnehmer mit beratender Stimme

- Die oberste Landesbehörde für die Tierzucht in Baden-Württemberg,
- ein Vertreter der Veterinärverwaltung,
- die Sprecher der Hengsthalter im Verband oder deren Stellvertreter,
- der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Leistungssports mit baden-württembergischen, Pferden (FBW) oder sein Stellvertreter und

- ein Vertreter des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg
- sind zu den Verbandsvertreterversammlungen einzuladen.

Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

10.3 Ordentliche Verbandsvertreterversammlung

Die ordentliche Verbandsvertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen bekannt gegeben.

10.4 Außerordentliche Verbandsvertreterversammlung

Außerordentliche Vertreterversammlungen können von der Verbandsvorstandschaft einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter dies beantragt oder anlässlich einer Regionalversammlung die Mehrheit dafür stimmt.

10.5 Aufgaben

Die Verbandsvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) - die Wahl des Verbandsvorsitzenden,
 - die Wahl eines weiteren Mitglieds der Vorstandschaft,
 - sowie auf Vorschlag der Vorstandschaft die Wahl des Schatzmeisters,
- b) die Wahl der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäfts- und Kassenführung,
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages bzw. von Abweichungen vom Haushaltsplan,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Zuchtbuchordnung,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- k) die Anerkennung von Zuchtvereinen,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

10.6 Abstimmung

10.6.1 Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsvertreterversammlung hat je eine Stimme. Bei Verhinderung eines Vertreters kann er sein Stimmrecht einem Anwesenden schriftlich übertragen. Ein Vertreter darf höchstens drei Stimmrechte ausüben.

10.6.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

10.6.3 Die Verbandsvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Verbandsvertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.7 Anträge

10.7.1 Jeder Vertreter kann Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

10.7.2 Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines erst in der Sitzung gestellten mündlichen Antrags entscheidet die Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vertreter. Diese Regelung gilt nicht für Anträge auf Veräußerung von Verbandsliegenschaften bzw. Verwendung der Vermögenswerte bei Auflösung des Verbandes.

10.8 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden erst nach Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

10.9 Anträge auf Veräußerung von Verbandsliegenschaften

Beschlüsse über die Veräußerung von Verbandsliegenschaften bedürfen ebenfalls dieser Dreiviertelmehrheit.

11. Die Verbandsvorstandschaft

11.1 Zusammensetzung

Die Verbandsvorstandschaft besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden (siehe Ziffer 10.5 a),
- b) den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (siehe Ziffer 10.5 b),
- c) den Regionalsprechern (siehe Ziffer 17.4),
- d) dem Vertreter der Kleinpferde- und Ponyzüchter (siehe Ziffer 15.3),
- e) dem Vertreter der Kaltblutpferdezüchter (siehe Ziffer 15.3),
- f) einem weiteren Mitglied (siehe Ziffer 10.5 a),
- g) dem Schatzmeister (siehe Ziffer 10.5 a),
- h) dem Jungzüchtersprecher (siehe Ziffer 18),
- i) dem Vermarktungsleiter mit beratender Stimme (siehe Ziffer 11.3 g),
- j) den Zuchtleitern,
- k) dem Leiter des Haupt- und Landgestütes Marbach oder seinem Stellvertreter.

Die unter den Buchstaben c), d), e), h), und j) Genannten sind Mitglieder kraft Amtes. Eines der unter den Buchstaben c), d), e) und f) genannten Mitglieder kann zugleich Verbandsvorsitzender sein. Die zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind auf jeden Fall aus den unter c), d), e) und f) Genannten zu wählen. Die unter d) und e) Genannten werden nur von den Rassegruppen Ponys und Kleinpferde bzw. Kaltblut und Sonstige gewählt. Das Stimmrecht der staatlichen Zuchtleiter und des Leiters des Haupt- und Landgestütes Marbach beschränkt sich auf züchterische Angelegenheiten.

11.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Nach Bedarf können die Sprecher der Hengsthalter des Verbandes oder andere Personen zusätzlich zu bestimmten Themen als Berater geladen werden.

11.3 Aufgaben

Die Verbandsvorstandschaft unterstützt den Verbandsvorsitzenden in der Führung des Verbandes. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung des Verbandes und die Wahrung seiner Interessen, außerdem

- a) der Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
- d) die Berufung der Zuchtleiter,
- e) die Berufung von Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung,
- f) die Erarbeitung der Zuchtbuchordnung,

- g) die Einstellung und Entlassung von leitenden Verbandsangestellten,
- h) die Beschlussfassung über Gebühren,
- i) das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

11.4 Schatzmeister

Der Schatzmeister plant und überwacht zusammen mit dem ersten Vorsitzenden die finanziellen Aktivitäten des Verbandes. Er bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung vor und unterrichtet den Verbandsvorsitzenden und die Vorstandschaft über die Einhaltung der Voranschläge und der diesbezüglichen Beschlüsse.

11.5 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 11.1 a) bis h) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

12. Der Verbandsvorsitzende

12.1 Vorsitz, Vertretung

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind, jeder für sich, Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird der Verbandsvorsitzende vom 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, ist auch dieser verhindert, vom 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Er führt in den Sitzungen der Verbandsvorstandschaft und der Verbandsvertreterversammlung den Vorsitz. Sollten der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

12.2 Wahl

Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

12.3 Aufgaben

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen insbesondere

- a) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages, wobei er vom Schatzmeister und von der Geschäftsstelle unterstützt wird,
- c) die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandseigentums.

13. Verbandsgeschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle siehe Ziffer 1.1.

14. Die Hengsthalerversammlung

14.1 Der Verbandsvorsitzende beruft jährlich einmal getrennt die Hengsthalter der Rassegruppe Deutsches Reitpferd und die Hengsthalter der Rassegruppen Kaltblut, Kleinpferde und Sonstige bei Einhalten einer Frist von 14 Tagen ein.

14.2 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die im Zuchtjahr eingetragene Hengste halten.

14.3 Die Versammlungen der Hengsthalter wählen ihre Sprecher und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

14.4 Die gewählten Sprecher erhalten die Tagesordnung von Vorstandssitzungen und werden auf Antrag zu den sie betreffenden Themen eingeladen.

15. Die Rassegruppenversammlungen/ Rassebeiräte

15.1 Für die Züchter bestimmter Rassen oder Rassegruppen können je für sich zur Erörterung speziell sie betreffender Probleme Versammlungen einberufen werden.

Für die Reitpferde züchtenden Mitglieder stellen die Regionalversammlungen im zweiten Jahr nach der Vorstandswahl die Rasseversammlungen dar.

15.2 Für die Einladung zu Rassegruppenversammlungen sind die jeweiligen Zuchtleiter zuständig. Die Einladung ergeht mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und kann über die Verbandszeitschrift erfolgen.

15.3 Eine Rasse- bzw. Rassegruppenversammlung hat das Recht,

- im periodischen Wahljahr je ein Mitglied der Verbandsvorstandschaft nach Ziffer 11.1 d) bzw. e) zu wählen.
- im periodischen Wahljahr die Rassebeiräte getrennt nach Rassen/ Rassegruppen zu wählen.
 - Der Rassebeirat Warmblut wird abweichend davon zwei Jahre nach der Vorstandswahl für 4 Jahr gewählt. (1 Vertreter Region Nordbaden, 1 Vertreter Region Südbaden, 2 Vertreter Region Württemberg, 1 Vertreter für die Region Außerhalb Baden-Württemberg)
 - Rassebeirat Kaltblut je angefangener 100 eingetragener Stuten und Region ein Vertreter.
 - Rassebeirat Kleinpferde je angefangener 100 eingetragener Stuten je Rasse ein Vertreter.

- Rassebeirat Altwürttemberger wird von der Rassegruppenversammlung mit max. 3 Vertretern gewählt.
- Anträge an die jeweils zuständigen Organe des Verbandes zu stellen.
- Vertreter für verbandsübergreifende rassespezifische Gremien zu benennen.

15.4 Rassebeiräte

Die Rassebeiräte werden von den Rasse-/ Rassegruppenversammlungen zur Erörterung spezieller Themen gewählt. Die Rassebeiräte haben die Aufgaben:

- Vorschläge erarbeiten für Kommissionen z. B. für Körungen, Schauen, etc.,
- Erarbeiten von Beschlüssen zur Zuchtbuchordnung und zu den Zuchtprogrammen für die jeweilige Rasse
- Erarbeitung von Änderung der Ursprungsgrundsätze
- Vorbereitung von und Zuarbeiten bei Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen

15.5 Abstimmung

Die Rasse- bzw. Rassegruppenversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Rassebeiräte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Zuchtleiters und der Hälfte der zugehörigen Mitglieder.

Für die Einladung zu den Sitzungen des Rassebeirates sind die jeweiligen Zuchtleiter zuständig. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

16. Regionalgliederung

16.1 Der Verband untergliedert sich in die Regionen Nordbaden (Regierungsbezirk), Südbaden (Regierungsbezirk), Württemberg (Regierungsbezirke Süd- und Nordwürttemberg) und die Region außerhalb Baden-Württemberg, in denen innerhalb vorgegebener traditioneller geographischer Grenzen lokale Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine zusammengefasst werden. Mitglieder aus Ländern außerhalb Deutschlands werden automatisch der Region Außerhalb Baden-Württemberg zugeordnet. Die Mindestgröße solcher Vereine soll ca. ein Hundertstel der Verbandsmitgliederzahl betragen. Sie bedürfen der Anerkennung der Vertreterversammlung. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Regionen erfolgt anhand des Wohnsitzes des Mitgliedes. Das Mitglied kann auf Antrag einer anderen Region zugeordnet werden.

16.2 Die Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine geben sich eine Satzung die mit der Verbandsvorstandschafft abzustimmen ist.

Jeder Zuchtverein hat der Verbandsgeschäftsstelle einen Jungzüchterbeauftragten zu benennen, der keiner Altersgrenze unterliegt.

16.3 Die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine und die Rassegruppenvertreter sind vom Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal, insbesondere zur Terminabgleichung, einzuberufen.

17. Regionalversammlung

17.1 Zu einer Region/Regionalversammlung gehören diejenigen Mitglieder des Verbandes, die dieser Region zugeordnet sind.

17.2 Die Regionalversammlungen werden vom Regionalsprecher nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der betreffenden Region bzw. mindestens 2/5 der in jener Region angesiedelten Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen.

17.3 Die Regionalversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sollten der Vorsitzende oder seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

17.4 Aufgaben

Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Rechte:

- a) die Wahl ihrer Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes, wobei die in der Region vertretenen Rassegruppen entsprechend zu berücksichtigen sind; Wahlvorschläge der Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine sowie der Rassegruppen sollen berücksichtigt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Als Verbandsvertreter können nur ordentliche Mitglieder (Züchter) gewählt werden. Scheiden gewählte Verbandsvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt der Stimmenhöchste nicht gewählte Vertreter als Stellvertreter nach.
- b) die Wahl eines Regionalsprechers aus dem Kreis der gewählten Vertreter,
- c) Planung von regionalen Veranstaltungen,
- d) Vorbereitung von Initiativen und Anträgen der Region an den Gesamtverband.

17.5 Abstimmung

Die Regionalversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

18. Förderung der Jugendarbeit

Der Pferdezuchtverband unterstützt die Jungzüchterarbeit.

Um den Informationsfluss zwischen Jungzüchtern und Vorstandschaft sicherzustellen, haben die Jungzüchter in der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Der Jungzüchtersprecher wird im periodischen Wahljahr von den Jungzüchter-Regionalsprechern benannt und darf im Wahljahr maximal 27 Jahre alt werden. Er kann einmal im Amt bestätigt werden.

19. Zuchtleitung

19.1 Berufung der Zuchtleiter

Die Zuchtleiter werden von der Verbandsvorstandschaft berufen. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Tierzucht in Baden-Württemberg.

19.2 Aufgaben

Die Zuchtleiter wirken bei der Planung der im Interesse der Pferdezucht erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führen sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Verbandsorganen durch. Sie bedienen sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Vorgaben.

20. Steuerfreiheit

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse dürfen nicht den Vorschriften der Steuergesetzgebung über die Steuerbefreiung von Berufsverbänden widersprechen.

Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

21. Rechnungsprüfung

21.1 Wahl der Rechnungsprüfer

Die Verbandsvertreterversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer.

21.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, in Anwesenheit einer mit der Rechnungs- und Kassenführung betrauten Person die Rechnungen des Verbandes auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Verbandsvertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verbandsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation geprüft.

22. Auflösung des Verbandes

22.1 Beschluss

Die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Verbandsvertreterversammlung beschließen. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

22.2 Verwendung der Vermögenswerte

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Förderung der Pferdezucht des Landes durch die oberste Landesbehörde für die Tierzucht zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger mit ähnlicher Zielsetzung bestimmt.

23. Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung, die Gebühren der Verbandsvorstandschafft festgesetzt und sind Teil dieser Satzung.

24. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26. April 2016 von der Verbandsvertreterversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

II. ZUCHTBUCHORDNUNG

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erlässt der Verband eine Zuchtbuchordnung, die in der von der Verbandsvertreterversammlung am 28.04.2015 beschlossenen, aktuellen Fassung Bestandteil der Satzung ist.

25. Begriffsbestimmungen

Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung ist eine nach Tierzuchtrecht anerkannte Zuchtorganisation.

Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Eigentümer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung, sofern der Züchter nicht in einer besonderen Vereinbarung (z. B. Pachtstute) als solcher bezeichnet ist.

Pferd

Dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend umfasst der Begriff „Pferd“ in dieser Zuchtbuchordnung alle vom Verband betreuten Rassen.

Zuchtpferd

Gemäß dem Deutschen Tierzuchtgesetz ist ein Zuchttier ein Tier,

- a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
- b) dessen Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse, bei Pferden auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
- c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).

Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband unter Aufsicht des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter) auf elektronischen Datenträgern. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens die in der Zuchtbuchordnung aufgeführten Angaben enthalten.

Der Zuchtleiter muss Zugang zu den Daten des Zuchtbuches haben.

Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann sie das Zuchtbuch in eine Hauptabteilung und eine besondere Abteilung unterteilen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Leistung, so kann sie die Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abschnitte unterteilen.

Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

Ursprungszuchtbuch

Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind für alle Filialzuchtbuch führenden Züchtervereinigungen maßgebend. Diese Grundsätze sind von den Ursprungszuchtbuch führenden Züchtervereinigungen zu veröffentlichen.

Zuchtprogramm

Ein Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel der jeweiligen Rasse erreicht werden soll.

Gegebenenfalls können neben den Ergebnissen der eigenen Population auch Daten von anderen Züchtervereinigungen bzw. zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. Dabei ist den Grundsätzen der Zuchtorganisationen, die die Zuchtbücher über den Ursprung der Rasse führen, zu entsprechen.

Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel,
- b) Zuchtmethode – einschließlich Benennung der zugelassenen Veredlerrassen,
- c) Art, Umfang und Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung und des Prüfeinsatzes, sofern dieser im Zuchtprogramm vorgesehen ist,
- d) Eintragungs- und Selektionskriterien,
- e) Umfang der Zuchtpopulation (siehe Abschnitt B ZBO).

Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung/Abschnitt des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden als Selektionsgrundlage.

Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und die Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen.

Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden – sofern beide Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Die Zuchtbescheinigung wird in den Equidenpass integriert.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wurden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. In diesem Fall ist der Equidenpass um eine Zuchtbescheinigung zu erweitern.

Equidenpass

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist von der Züchtervereinigung für alle registrierten Fohlen (gem. Verordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit ViehVerkV) in einheitlichem Format auszustellen.

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe im DIN-A5 Format zusammengefasst.

Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Abkürzungen

FN: Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

HLP: Hengstleistungsprüfung

LP: Leistungsprüfung

LPO: Leistungsprüfungsordnung

PLS: Pferdeleistungsschau

VIT: Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.

ZBO: Zuchtbuchordnung (hier des Verbandes)

ZVO: Zucht-Verbands-Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)

26. Präambel

Die Grundlagen der nachfolgend aufgeführten Zuchtprogramme und der Zuchtbuchordnung sind die Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union, das Tierzuchtgesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die von den Ursprungzuchtbüchern aufgestellten Grundsätze sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der FN Abteilung Zucht (ZVO) und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände, soweit sie vom zuständigen Gremium des Verbandes bestätigt worden sind, und die Satzung und Beschlüsse des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg e. V..

27. Unterteilung der Zuchtbücher

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen.

Diese Hereinnahme von Fremdgenen zugelassener Veredlerrassen erfolgt nach den Grundsätzen des Ursprungzuchtbuches.

Ein geschlossenes Zuchtbuch besteht lediglich aus der Hauptabteilung, ein offenes Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung und der Besonderen Abteilung.

Sofern das Ursprungzuchtbuch es vorschreibt, ist im Zuchtbuch auch ein Abschnitt für Wallache zu führen.

Zuchtbucheinteilung:

Abteilung	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I
	Hengstbuch II	Stutbuch II
	Anhang	Anhang
Besondere Abteilung (offenes Zuchtbuch)	Vorbuch Hengste	Vorbuch Stuten

Die Unterteilung der Zuchtbücher der verschiedenen Rassen sowie die dazu gehörenden Leistungsanforderungen bzw. Voraussetzungen gehen aus den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen hervor.

28. Eintragung in die Zuchtbücher

28.1. Allgemeine Regelungen zur Eintragung

28.1.1 Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung/den entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag des Besitzers anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in Ziffer 33 der ZBO festgelegten Kriterien sichergestellt ist sowie die weiteren Anforderungen gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung/ Abschnitt des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

28.1.2 Bei bereits durch andere staatlich anerkannte Züchtervereinigungen eingetragenen Hengsten und Stuten kann auf Antrag des Besitzers die Eintragung in das Zuchtbuch des Verbandes ohne erneute Bewertung erfolgen, nachdem die Identität festgestellt wurde. Diese Zuchtpferde werden mit den bei der anderen Züchtervereinigung registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen.

28.1.3 Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann von der Züchtervereinigung widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht bzw. nur teilweise erfüllt hat.

28.1.4 Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Das zuständige Verbandsmitglied entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren.

28.2 Eintragung von Hengsten

28.2.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

28.2.2 Antragstellung und Fortschreibung

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt automatisch, sofern bis zum **30.11.** keine schriftliche Abmeldung in der Geschäftsstelle vorliegt.

28.2.3 Fristverlängerung für Leistungsprüfungen

Die Bewertungskommission gem. Ziffer 36 ZBO kann Fristen zur Ablegung der Leistungsprüfung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um 15 Monate verlängern. Werden die Fristen nicht eingehalten, so wird der Hengst in den entsprechend niedrigeren Abschnitt des Hengstbuches eingetragen (i. d. R. Hengstbuch II), sofern für die jeweilige Rasse die Leistungsprüfung verpflichtend vorgeschrieben ist.

28.2.4 Hengstverzeichnis

Alle im Zuchtbuch des Verbandes beitragspflichtig eingetragenen Hengste werden im Internet sowie im jährlich erscheinenden, gedruckten Hengstverzeichnis veröffentlicht.

28.2.5 Vatertiere

Wenn in den einschlägigen Bestimmungen der Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen mit Verdrängungs- bzw. Veredlungskreuzung als offizielle Zuchtmethodik nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten nur im Hengstbuch I eingetragene Hengste als empfohlene Vatertiere.

28.2.6 Die Entscheidung des Verbands bezüglich der Eintragung ist ab Bekanntgabe zu beachten. Ein gegen die Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Schadensersatzansprüche können aus den Eintragungsentscheidungen nicht abgeleitet werden.

28.3 Eintragung von Stuten

28.3.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

28.3.2 Antragstellung und Fortschreibung

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers nach Erfüllung der Anforderung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt automatisch, sofern bis zum **30.11.** keine schriftliche Abmeldung in der Geschäftsstelle vorliegt.

28.3.3 Eine erneute Vorstellung der Stute zur Bewertung nach frühestens sechs Monaten ist möglich.

29. Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt unter Aufsicht des Zuchtleiters, der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstellen und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann.

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd die unter Ziffer 29.4 aufgeführten Angaben enthalten.

Änderungen im Zuchtbuch werden nur bei eindeutig belegbaren Gründen vorgenommen und sind zu dokumentieren.

29.1. Allgemeines (Pflichten des Züchters, Hengsthalters)

29.1.1 Pflichten des Züchters

Alle Änderungen von Daten zum jeweiligen Pferd wie z. B. Zuchtdateien, Abgang durch Tod, Verkauf oder Verpachtung, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind vom Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes umgehend und ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren für den Verband wichtigen Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat.

Der Züchter hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich Equidenpass inkl. der Zuchtbescheinigung, die ihm vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen und von den Verbandsmitarbeitern zu korrigieren. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

Der Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung bzw. Zuchtbuchordnung wird gemäß Satzung Ziffer 8.8 behandelt.

29.1.2 Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthälter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- Ausfüllen und Unterzeichnung der Deckscheine durch den Hengsthälter bzw. dessen Vertreter, damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- Führung einer Deck-/Besamungsliste,
- die Deckliste sowie eine Durchschrift jedes ausgefüllten Deckscheines bei der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 01.11. eines jeden Jahres einzureichen,

- dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- jeder Besitz- oder Standortwechsel eines Hengstes ist der jeweiligen Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet,
- die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste zu dulden, die in seinem Besitz stehen oder standen.

Der Verstoß eines Hengsthalters gegen die oben genannten Pflichten wird, sofern dieser Mitglied beim Verband ist, gemäß Satzung Ziffer 8.8 behandelt.

29.3 Stallbuch

Jede Zuchtstätte hat für ihre Zuchtpferde ein Stallbuch zu führen, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Equidenpass inkl. der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Abstammungsnachweise bzw. Pferdepässe, die ihm mit Registrierung bzw. Eintragung vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen.

Dieses Stallbuch entbindet den Tierhalter nicht von den Verpflichtungen nach der Anlage zu § 4 Abs. 3 der VO über Nachweispflichten für Tierarzneimittel (Bestandsbuch) bzw. den Nachweispflichten nach dem Tierseuchenrecht.

29.4 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens die in § 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen formulierten Anforderungen enthalten.

Diese sind:

1. Name und Anschrift des Züchters, sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
2. Deckdatum und Deckort der Mutter, Art der Bedeckung
3. Rasse, Geburtsdatum soweit es bekannt ist, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
4. Lebensnummer (UELN) und Name des Pferdes
5. Kennzeichnung (Mikrochip und evtl. Brand sowie DNA-Typisierung soweit vorhanden)
6. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (UELN) und Kennzeichnung
7. vier Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
8. Ort und Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. der Zuchtbescheinigung
9. Bewertung der äußeren Erscheinung
10. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
12. die Nachzucht:
 - a) bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
 - b) bei Stuten: die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
13. das Ergebnis der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum
14. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
15. sofern sie als Veredler in die Hauptabteilung eingetragen wurden, einen Vermerk im entsprechenden Datenfeld für welche Rasse/n das Pferd als Veredler zugelassen ist
16. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
17. DNA-Untersuchungsnummer oder Blut-Typ soweit vorhanden
18. Angabe über Zwillingengeburt, Totgeburt, Resorption, Abort
19. bei Hengsten in der künstlichen Besamung die DNA Untersuchungsnummer
20. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
21. Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu dokumentieren.
22. Zusätzlich zu dokumentierende Informationen sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen beschrieben.

29.5 Deckschein

Für jede eingetragene Stute erhält der Stutenbesitzer einen Deckschein für die jeweilige Decksaison. Der Deckschein wird nach durchgeführter Belegung vom Hengsthalter bzw. dem Leiter der Besamungsstation ausgefüllt und mit seiner Unterschrift bzw. der seines Vertreters versehen.

Der Deckschein muss mindestens Angaben enthalten über:

1. Deckstation/Besamungsstation, Name, Lebensnummer und Farbe der Stute sowie Name und Lebensnummer des Hengstes,
2. sämtliche Deckdaten,
3. Name und Anschrift des Stutenbesitzers und
4. Angabe über instrumentelle Samenübertragung und den Ausführenden
5. Der Hengsthalter bzw. die Besamungsstation erhält zwei Durchschläge des Deckscheins, von denen er einen Durchschlag verwahrt und den zweiten nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (**Stichtag 30.09.**) sendet.

Diesen Aufzeichnungen stehen im automatisierten Verfahren oder in Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.

Wurde der Deckschein nicht ordnungsgemäß eingesandt, ordnet der Zuchtleiter bei dem daraus entstehenden Fohlen eine DNA-Abstammungsüberprüfung an, die vom Fohlenzüchter zu bezahlen ist. Es erfolgt ein entsprechender Vermerk in den Unterlagen des Verbandes.

29.6 Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung ist vom Besitzer der Stute mit den nachfolgend aufgeführten Daten innerhalb eines Monats (**30 Tage**) nach erfolgter Abfohlung der betreffenden Stute jedoch spätestens bis 31.10. des Jahres dem Verband zuzusenden.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Stutenbesitzer an den Verband weiterzuleiten.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Name und Lebensnummer der Fohlenmutter,
2. Name und Lebensnummer des Vaters,
3. Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
4. Geburtsdatum, Geschlecht, Name (sofern bekannt) des Fohlens,
5. gegebenenfalls Angaben über Zwillingengeburt, Totgeburten, Verenden
6. bei Fohlen die aus einem Embryotransfers hervorgegangen sind:
 - a) Kennzeichen der genetischen Eltern,
 - b) Kennzeichen des Empfängertieres und des Embryos,
 - c) Zeitpunkt der Besamung, Entnahme und Übertragung,
7. die Unterschrift des Stutenbesitzers.

Bei nicht fristgerechter Abfohlmeldung ordnet der Verband eine Abstammungssicherung beim Fohlen auf Kosten des Stutenbesitzers an. Es erfolgt ein entsprechender Vermerk in den Unterlagen des Verbandes.

Für eine zu spät eingesendete Abfohlmeldung wird dem Stutenbesitzer zusätzlich eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung berechnet.

30. Zuchtbescheinigungen

Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde

30.1 Equidenpass und Eigentumsurkunde

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Der Verband stellt für die von ihm identifizierten Pferde stets einen Equidenpass inklusive der Zuchtbescheinigung nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 aus.

30.2 Zuchtbescheinigung

30.2.1 Abstammungsnachweis

Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung in Form eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die genealogischen bzw. leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung in Form eines Abstammungsnachweises gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse sind erfüllt,
- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches der Rasse oder im Zuchtbuch einer Rasse eingetragen, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 30 Tagen nach dem Abfohlen der Stute durch den jeweiligen Züchter vorgelegt. Der Verband ordnet bei Überschreitung dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an. Bei Überschreiten der Frist wird zudem eine Gebühr gem. aktueller Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung verrechnet und

- die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Der Verband muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen, wobei der Züchter zuständig ist, DNA-Material der verendeten Mutter sicher zu stellen.

30.2.2 Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nicht vollständig erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches oder auch im Zuchtbuch einer anderen Rasse eingetragen sein, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 30 Tagen nach dem Abfohlen der Stute durch den jeweiligen Züchter vorgelegt. Der Verband ordnet bei Überschreitung dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an. Bei Überschreiten der Frist wird zudem eine Gebühr gem. aktueller Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung verrechnet und
- die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen, wobei der Züchter zuständig ist, DNA-Material der verendenden Mutter sicher zu stellen.

Bei Tieren, die in der Besonderen Abteilung eingetragen sind ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

30.3 Zweitschriften

Eine Zweitschrift von einem Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung) sowie einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden.

Die Ausstellung kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Zweitschriften werden gemäß der Verordnung DVO (EU) 2015/262 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ausgestellt.

31. Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

(Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde

31.1 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

Der vom Verband ausgestellte Equidenpass enthält alle gemäß Verordnung DVO (EU) 2015/262 geforderten Informationen, wird im Querformat DIN A5 und mit der Zuchtbescheinigung zusammen in einem Dokument ausgestellt.

Folgende Angaben zum Pferd müssen enthalten sein:

1. Name und Anschrift der Züchtervereinigung
2. Ausstellungstag/ -ort
3. Lebensnummer (UELN) / internationale Lebensnummer des Pferdes
4. Rasse
5. Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
6. Deckdatum der Mutter
7. Geburtsdatum, Art der Bedeckung, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Farbe
8. Abzeichen in Textformat und mittels ausgefüllter Graphik
9. aktive Kennzeichnung (Mikrochipnummer und ggf. Brand)
10. Angaben zu Kastration, Überprüfung der Beschreibung (Ergänzungen, Zusätze), Erfassung in der Datenbank
11. ggf. Name des Pferdes
12. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
13. die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
14. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
15. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform des Pferdes und seiner Eltern
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. sofern das Pferd in einem Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen
18. eventuelle Angaben bzgl. Embryotransfer
19. Schlachtpferd- bzw. Nichtschlachtpferdnachweis

20. Arzneimittelbehandlungen
21. Identitätskontrollen
22. Impfnachweise
23. Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
24. Messbescheinigungen bei Ponys
25. evtl. Eintragung als FEI-Pass
26. Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
27. Turnierpferdeeintragung
28. Gültigkeit des Dokumentes für Verbringungs Zwecke

31.2 Eigentumsurkunde

Die ausgestellte Eigentumsurkunde zum Equidenpass ist im Hochformat DIN A4 auszustellen und enthält folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Züchtervereinigung
2. Ausstellungstag/ -ort
3. Lebensnummer (UELN) / internationale Lebensnummer des Pferdes
4. Name des Pferdes
5. Rasse
6. Geschlecht
7. Farbe
8. Geburtsdatum
9. Name und Anschrift des Züchters
10. Aktive Kennzeichnung:
 - a) Mikrochipnummer
 - b) ggf. Zuchtbrand
 - c) ggf. Nummernbrand
11. Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

32. Kennzeichnung (Identifizierung)

32.1 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- 1.1 Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen im Textformat sowie als ausgefüllte Graphik
- 1.2 Elektronische Kennzeichnung sowie gegebenenfalls Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes

Alle zu registrierenden Fohlen sind im Sinne der Viehverkehrsverordnung (BGBl. 2010 Teil I Nr. 9 vom 8.3.2010, S. 203) gemäß Verordnung DVO (EU) 2015/262 mittels elektronischer

Kennzeichen innerhalb der durch diese Verordnung vorgegebenen Fristen zu identifizieren. Überschreitungen der Fristen gemäß dieser VO werden im Zuchtbuch dokumentiert. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der zuständigen Stelle ausgegeben und müssen im Sinne der Verordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784 wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“ und
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

Die Vergabe des Schenkelbrandes erfolgt auf Wunsch des Züchters im Jahr der Geburt durch den Verband. Der Schenkelbrand setzt sich zusammen aus dem Zuchtbrand und dem Nummernbrand, der sich aus der 12. und 13. Stelle der Lebensnummer (UELN) ergibt. Gebrannt wird ausschließlich außen auf dem linken Oberschenkel. Die vom Verband verwendeten Zuchtbrände sind dem Anhang 8 zu entnehmen.

32.2 Vergabe einer Lebensnummer (UELN) (Unique Equine Life Number – universelle Equiden-Lebensnummer)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer (UELN) im Sinne der Verordnung DVO (EU) 2015/262. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem das Pferd erstmals registriert wurde (für Deutschland 276). Die 4. Stelle beschreibt ob das Pferd vor 2000 geboren ist (3) oder 2000 und später (4). Die 5. und 6. Stelle bezeichnet die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde (für den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg 73). Die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung im Verband gelten als Brennnummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Universelle Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Falls keine Lebensnummer des Ursprungzuchtbuches für im Ausland geborene Pferde existiert, werden für diese Pferde bei der Eintragung in das Zuchtbuch vom Bereich Zucht der FN 15-stellige Lebensnummern vergeben.

Die Lebensnummer (ULEN) wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

32.3 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern der Verband dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Namen, die mit einem Prä-/Suffix oder einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Die für Mitglieder des Verbandes geschützten Präfixe/Suffixe/Zuchtstättennamen sind im Anhang 7 aufgeführt.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag der Zuchtverbände. Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

- „Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“.
- Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z. B. α , β , χ oder I, II, III zulässig.
- Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen festgelegt.

33. Überprüfung der Identität und Abstammung (Fohlen, Stuten, Hengste)

33.1 Abstammungsüberprüfung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität verlangen.

Zur Abstammungsüberprüfung ist nach Möglichkeit genetisches DNA-Material vom jeweiligen Pferd, dem Vater und der Mutter zu verwenden. Ist von den Eltern oder einem Elternteil kein genetisches Material verfügbar, sind alle weiteren Verwandtschaftsinformationen mit einzubeziehen.

Der Verband speichert die Untersuchungsnummer und die Ergebnisse der Abstammungsuntersuchungen im Zuchtbuch und archiviert die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung für mind. 10 Jahre.

Der Zuchtverband ist berechtigt, die bereitgestellte DNA (Blut/ Haare) für Analysen zu nutzen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse zu veröffentlichen.

Die Kosten für eine routinemäßige DNA-Abstammungsüberprüfung trägt der Pferdebesitzer. Bei stichprobenartigen und angeordneten DNA-Abstammungsüberprüfungen ist der Verband der Kostenträger sofern die vom Züchter angegebene Abstammung korrekt ist. Sollte die Abstammung aufgrund der Überprüfung angezweifelt werden, tritt der Pferdebesitzer als Kostenträger auf.

33.1.1 Fohlen

Routinemäßige Abstammungsüberprüfung:

Der Verband verlangt bei allen zu registrierenden Fohlen folgender Rassen eine DNA-Abstammungsüberprüfung:

- Connemara
- Deutsches Sportpferd

Zudem muss vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen.

Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde.
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht.
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.
- das Fohlen nicht im Jahr der Geburt identifiziert wurde.

Stichprobenartige Abstammungsüberprüfung

Zusätzlich führt der Verband gemäß der Verordnung über Tierzuchtorganisationen bei 5 % der weiteren jährlich zu registrierenden Fohlen eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung durch. Die Kosten für diese stichprobenartige Untersuchung übernimmt bei korrekt angegebener Abstammung (laut Deckschein) der Verband. Wird die angegebene Abstammung bestritten, hat der Züchter die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu tragen.

Sofern an der angegebenen Abstammung eines Fohlens Zweifel bestehen die mittels DNA-Abstammungsüberprüfung nicht ausgeräumt werden können, stellt der Verband für das entsprechende Pferd keine Zuchtbescheinigung aus.

33.1.2 Hengste

Zur Eintragung von Hengsten ist grundsätzlich eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität vorzulegen sowie eine DNA-Abstammungsüberprüfung (Vater und Mutter bzw. Muttervater) anzuordnen. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller. Ein Hengst ist nur dann eintragungsfähig, sofern keine Zweifel gegen die Abstammung bestehen.

III. ZUCHTPROGRAMME

34. Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Vorbemerkungen

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragung. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Aufgabe des Verbandes ist es, für jede von ihm betreute Rasse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen der Rassen geregelt.

35. Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u. ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß der in den einzelnen Zuchtprogrammen definierten Bewertungssysteme in Anlehnung an die LPO.

10 = ausgezeichnet

4 = mangelhaft

9 = sehr gut

3 = ziemlich schlecht

8 = gut

2 = schlecht

7 = ziemlich gut

1 = sehr schlecht

6 = befriedigend

0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

5 = genügend

Zuständig für die Bewertung sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium gehören fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder dessen Vertreter an. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

36. Kommissionen

Über die Eintragung von Stuten in das Zuchtbuch kann der Zuchtleiter oder dessen Beauftragter allein entscheiden.

Über die Körung von Hengsten entscheiden Kommissionen, deren mögliche Mitglieder vom Vorstand (Ziffer 11.3) auf die Dauer von vier Jahren zu benennen sind. Für jede in einer Kommission zu besetzende Position ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Die Vorstandschaft beruft aus den von den Rassebeiräten benannten Personen für jede Körung eine möglichst unbefangene Kommission.

Eine Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Verbands-Vorstandsmitglied,
- ein weiterer Züchtervertreter; beim Zuchtbuch Deutsches Sportpferd zwei weitere Züchtervertreter,
- ein Zuchtleiter.

Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald der jeweilige Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Kommission entscheidet.

Die Kommissionen sind berechtigt, Berater mit besonderen Rassekenntnissen zu ihren Terminen hinzuzuziehen. Zu verbandsinternen Ponykörungen ist nach Möglichkeit ein Vertreter der Süddeutschen Ponyzuchtverbände einzuladen.

Köreentscheidungen von Kommissionen, die mit dem Einverständnis des Verbandsbeirats des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg von mehreren Züchtervereinigungen gemeinsam bestellt werden, sind den Entscheidungen von Kommissionen nach dieser ZBO gleichgestellt.

37. Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

Weiterhin bilden Gesundheitsdaten die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Zuchtverband den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

37.1. Körung

37.1.1 Durchführung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 24 Monate. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

Die Köreentscheidung lautet

- gekört,
- nicht gekört oder
- vorläufig nicht gekört.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchtauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen.

In begründeten Einzelfällen kann die Zuchtleitung Einzelkörpertermine zulassen.

37.1.2 Anerkennung von Köreentscheidungen und gemeinsam durchgeführte Körungen

Ergebnisse anderer Körperveranstaltungen werden anerkannt, sofern diese von FN-Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden und die Körung gemäß den rassespezifischen Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung durchgeführt wurde. Die jeweils dabei erzielten Entscheidungen werden vom Verband anerkannt.

Neben Verbandskörungen können in Zusammenarbeit mit anderen Züchtervereinigungen auch überregionale bzw. gemeinsame Körperveranstaltungen durchgeführt werden. In der jeweils zu erstellenden Körordnung sind die Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung der Körkommission und ggf. der Vorbesichtigungskommission, die Widerspruchskommission, das Widerspruchsverfahren sowie Einzelheiten zur Durchführung der Körung zu regeln.

Bei gemeinsam durchgeführten Körperveranstaltungen kann nur eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation als Veranstalter auftreten.

37.1.3 Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. Anhang 4 verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gemäß Anhang 5.

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von drei Monaten (bei Anabolika zwölf Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gemäß Satz 1 in derselben oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

37.1.4 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch, Medikationskontrolle

37.1.4.1 Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes beim Verband Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

37.1.4.2 Medikationskontrolle

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis gemäß Anhang 4 wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch beim Verband einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag gemäß Gebührenordnung spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist zu entrichten oder sicherzustellen.

Hält die Körkommission/Auswahlkommission den Widerspruch für berechtigt, so nimmt sie den Widerruf ihrer Entscheidung zurück.

37.2 Leistungsprüfungen

37.2.1 Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen

Mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Übertragung der Durchführung der Leistungsprüfungen in der Tierzucht vom 30.10.2012 (GABl. 2012, S. 950) hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Pferden den nachstehend genannten Stellen gemäß Nr. 3 der VwV übertragen:

- dem Haupt- und Landgestüt Marbach die Durchführung der Stationsprüfung von Pferden der Zuchtrichtungen Reiten, Fahren und Ziehen und der Feldprüfung von Pferden der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen,
- dem Verband die Durchführung der Stationsprüfung von Stuten der Zuchtrichtung Reiten und der Feldprüfung von Pferden der Zuchtrichtung Reiten und Stuten der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen,
- der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Baden-Württemberg die Überwachung der Turniersportprüfungen der Zuchtrichtungen Reiten und Fahren.

Zudem werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den besonderen Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung, der LP-Richtlinie für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, dem Tierzuchtgesetz, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen in der Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. für Hengstleistungsprüfungen - Station - Alternativen zur Hengstleistungsprüfung in Form von Turniersporterfolgen - (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen) entsprechen.

Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese von der zuständigen Züchtervereinigung und von der FN anerkannt sind.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß dieser ZBO entsprechen.

Die rassespezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Rassen bzw. Rassegruppen niedergelegt.

37.3 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen bei Pferden in Baden-Württemberg ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg oder die von ihm jeweils beauftragten Stellen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg beauftragt den Verband, die FN mit der Integrierten Zuchtwertschätzung, der HLP-Zuchtwertschätzung (HLP-Zuchtwertschätzung) sowie der Veranlagungsprüfung-Zuchtwertschätzung (VA-Zuchtwertschätzung) zu beauftragen. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT in Verden durchgeführt.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Zuchtprogramme für Rassen mit Ursprung gem. 92/353/EWG

38. Zuchtprogramm Deutsches Sportpferd

Die Zucht des Deutschen Sportpferds (DSP) wird vom Verband in einer eigenständigen Teilpopulation betrieben.

Die Züchtervereinigungen Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V., Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. und Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Sportpferd. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse Deutsches Sportpferd wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 17.04.2014 schriftlich vereinbart.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZBO die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Deutsches Sportpferd für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung
- b) die Definition der Merkmale der Rasse
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen

eingehalten.

Veredlerrassen:

Das Zuchtbuch ist offen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des oben genannten Zieles förderlich ist. Die Rassen Palomino und Pinto können nur als Veredler eingesetzt werden, wenn das Pedigree dieser über 4 Generationen ausschließlich Veredlerrassen des Deutschen Sportpferdes oder das Deutsche Sportpferd selbst enthält. Der Einsatz der Veredlerrassen kann dabei sowohl über Hengste als auch durch Stuten erfolgen. Die zugelassenen Veredlerrassen sind unter 38.14.4 aufgeführt

38.1 Rahmenzuchtziel

Für die deutsche Reitpferdezucht gilt folgendes Rahmenzuchtziel:

„Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.“

38.2 Zuchtzielbeschreibung Deutsches Sportpferd

Rasse

Deutsches Sportpferd

Herkunft

Bodenständige Warmblutschläge aus den Züchtervereinigungen Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V..

38.3 Äußere Erscheinung

Farben

Alle Farben

Größe

Um einen Mittelwert von 165 cm Stockmaß am Widerrist

Typ

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gutgeformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Gebäude

Erwünscht ist ein ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine markante, lange, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerist ein genügend langer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe, eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein, ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein, sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerist, ein zu kurzer oder überlanger, weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen. Hierzu gehören kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten. Unerwünscht sind weiterhin zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

38.4 Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt sollte losgelassen, raumgreifend und taktstetig sein, bei klarem Ab- und Aufsetzen, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein, der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite oder zehenweite Bewegungen.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Übersicht erkennen lässt, im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfußen beim Absprung, ein schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (mindestens waagerechte Haltung des Unterarms), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist, und vorwärts-abwärts gedehnter Halsung sowie sich öffnender Hinterhand erwünscht, im Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps jederzeit erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

Rittigkeit

Erwünscht ist ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Takt, Losgelassenheit und Anlehnung sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein.

38.5 Innere Eigenschaften / Leistungsveranlagung / Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren.

Bei der Körung und Zuchtbucheintragung werden Freilaufen und Freispringen überprüft. Zur Erkennung der Leistungsveranlagung werden in der Regel im Alter von drei Jahren folgende Merkmale überprüft:

- Charakter und Temperament
- Rittigkeit
- Grundgangarten
- Springen

Bei Hengsten und Stuten, die im Zuchtprogramm eine herausragende Rolle spielen sollen, wird auch später eine altersgemäße Eignungsprüfung im Reitsport erwartet. Entsprechende

Anforderungen werden von dem dafür zuständigen Rassebeirat definiert. Zuchttiere, die die dort formulierten Mindestanforderungen nicht erfüllen, können aus dem Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 6. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

38.6 Exterieurbeurteilung

Orientiert am Zuchtprogramm und der Zuchtzielbeschreibung werden für die Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse folgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an die LPO bewertet:

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Springanlage (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten und wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Abweichende Bewertungssysteme sind zulässig, sofern eine gleichwertige Zuchtbucheintragung sichergestellt ist.

38.7 Unterteilung der Zuchtbücher

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung und einer Besonderen Abteilung (offenes Zuchtbuch).

Abteilung	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I (Z und Z*)
	Hengstbuch II	Stutbuch II (V1)
Besondere Abteilung (offenes Zuchtbuch)	Vorbuch Hengste	Vorbuch Stuten (V2)

Am Zuchtprogramm nehmen Hengstbuch I sowie Stutbuch I und II teil.

38.8 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln der ZBO festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rassen muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

38.9 Zuchtbuch für Hengste

38.9.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

38.9.1.1 Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und,
 - deren Mütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
 - die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
 - die auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes (Körung) im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf (Körung Teil I)
 - die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen,
 - die bei der Hengsteigenleistungsprüfung die jeweils festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, die wie folgt lauten:
 - in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 (Körung Teil III)
- oder**
- in einer Stationsprüfung (70-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens eine gewichtete Endnote von 7,0 und einen VA-ZW Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten (Körung Teil III)

oder

- in einer Stationsprüfung (70-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens eine dressur- oder springbetonte Endnote von 8,0 und einen VA-ZW Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten (Körung Teil III)

oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** (Körung Teil III)

oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II (Körung Teil III)

oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) (Körung Teil III)

oder
- die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) (Körung Teil III)

oder
- eine Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes

oder
- eine Platzierung im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde

oder
- in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 (Körung Teil III)

oder
- in einer Veranlagungsprüfung (30-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens 7,0 als gewichtete Endnote und einen Veranlagungszuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer

maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, des Deutschen Springpferdes oder des Deutschen Geländepferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der WM der Jungen Dressur- oder Springpferde oder einer Finalplatzierung bei der WM der Jungen Vielseitigkeitspferde (Körung III)

oder

- in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde (Körung Teil III)

oder

- in einer Veranlagungsprüfung (30-Tage-Test) (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) mindestens 8,0 als dressur- oder springbetonte Endnote und einen Veranlagungszuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten in Kombination mit dem Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, des Deutschen Springpferdes oder des Deutschen Geländepferdes oder der Nachweis der Finalteilnahme bei der WM der Jungen Dressur- oder Springpferde oder einer Finalplatzierung bei der WM der Jungen Vielseitigkeitspferde (Körung Teil III)

Für Hengste der Veredlerrassen werden auch folgende Leistungsprüfungen anerkannt:

- Hengste der Rennpferderassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann, wenn sie
 - in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg erreicht haben
- oder**
- in Flachrennen ein GAG von mindestens 65 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 70 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.
- Traber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch, wenn sie einen km-Rekord von $\leq 1:22$ min erreicht haben
 - Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß dem Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft

worden sind.

- Hengste der Rasse Arabisches Partbred-Typ Deutsches Reitpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß der Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft worden sind.

Die Hengste müssen die im Zuchtprogramm des Verbandes für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

38.9.1.2 Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** für jeweils ein Zuchtjahr in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die

- 3-jährig sind und noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung abgelegt haben, aber die übrigen Bedingungen nach Ziffer 38.9.1.1 erfüllen und
 - in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erzielt haben (Körung Teil II)
- oder**
- in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo - Araber und Shagya - Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten erreicht haben und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erzielt haben (Körung Teil II)

Diese vorläufige Eintragung gilt nur für die Decksaison bis zum 31. Oktober des Zuchtjahres als 3jähriger Hengst und erlischt automatisch für die Decksaison als 4jähriger Hengst.

- 4-jährig sind, noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung nach Ziffer 38.9.1.1 abgelegt haben, aber die übrigen Bedingungen nach Ziffer 38.9.1.1 erfüllen und
 - in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erzielt haben **und** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß HLP Richtlinien mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von mindestens 7,5 abschließen (Körung Teil II).

Diese vorläufige Eintragung gilt nur für die Decksaison als 4jähriger Hengst.

- Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil II für die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erst jeweils im August bzw. September des Eintragungsjahres stattfindet. Demnach werden diese Hengste nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil Ib vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.

Grundsätzlich gilt, dass für die Eintragung in das Hengstbuch I gleichwertige Leistungsprüfungen und Turniersportergebnisse anzuerkennen sind.

Hengste der Veredlerrassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Veredler-Zuchtbuches eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

(Die HLP-Anforderungen an Prüfungsergebnisse vor 2011 bleiben unverändert.)

38.9.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten werden darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen bezüglich der Zuchtauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 erfüllen.

38.9.3 Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Sportpferdes entsprechen,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

38.10 Zuchtbuch für Stuten

38.10.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuchs)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

Stuten der Veredlerrassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Veredler-Zuchtbuches eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuch I erfüllen.

38.10.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

38.10.3 Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Sportpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung gemäß Ziffer 38.6 mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

38.11 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem Abschnitte der Hauptabteilung (S I, S II) des Zuchtbuches im Jahr der Bedeckung eingetragen sind, oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		Besondere Abteilung <i>Vorbuch (Stuten)</i>
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	
<i>Vater</i>				
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

38.12 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen der ZVO (§ 15 ZVO) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stations- und Feldprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien) verbindlich.

38.12.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

38.12.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

38.12.3 Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung gemäß Ziffer 38.12.1 und haben eine Dauer von mindestens drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von zwei Fremdreitern in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

38.12.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste - sofern dies im Zuchtprogramm der jeweiligen Züchtervereinigung festgelegt ist - Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt. Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** oder

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Platzierung im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- **in Kombination** mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (gemäß Ziffer 38.12.1) (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes.
 - der Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde.

38.13 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

38.13.1 Stationsprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung.

Orte

Vom Verband ausgewählte Prüfungsstationen.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten. Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an die LPO:

10 =	ausgezeichnet	4 =	mangelhaft
9 =	sehr gut	3 =	ziemlich schlecht
8 =	gut	2 =	schlecht
7 =	ziemlich gut	1 =	sehr schlecht
6 =	befriedigend	0 =	nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 =	genügend		

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelmerkmale ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote). Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung :

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gewichtete Gesamtnote			Dressurbetonte Endnote			Springbetonte Endnote		
	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*
Interieur**	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Trab	3,3	6,6	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Galopp	3,3	6,6	-	10,0	15,0	-	5,0	10,0	-
Schritt	3,3	6,6	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
Summe Gewichtungsfaktoren	40,0	40,0	20,0	40,0	45,0	15,0	35,0	55,0	10,0

* TL = Trainingsleiter, PR = Prüfungsrichter, TR = Testreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

38.13.2 Feldprüfung

Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Orte

Vom Verband ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach LPO:

10 =	ausgezeichnet	4 =	mangelhaft
9 =	sehr gut	3 =	ziemlich schlecht
8 =	gut	2 =	schlecht
7 =	ziemlich gut	1 =	sehr schlecht
6 =	befriedigend	0 =	nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 =	genügend		

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

	Merkmal	Prüfungsrichter	Testreiter	Gesamt
Gesamtnote	Grundgangarten	35	-	35
	Rittigkeit	-	30	30
	Freispringen	35	-	35
	Summe	70	30	100
Dressurbetonte Endnote	Grundgangarten	75	-	75
	Rittigkeit	-	25	25
	Freispringen	-	-	-
	Summe	75	25	100
Springbetonte Endnote	Grundgangarten	15 (Galopp)	-	15
	Rittigkeit	-	15	15
	Freispringen	70	-	70
	Summe	85	15	100

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

38.13.3 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S.

38.14. Weitere Bestimmungen

38.14.1 Vergabe eines Namens bei gekörnten Hengsten

Der Zuchtnamen eines jeden gekörnten Hengstes muss über den Verband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Züchtervereinigungen beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d. h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN-Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z. B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung der Züchtervereinigung vorliegt, die den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat. Zusatzbuchstaben und Prefixe, d. h. Namenszusätze vor dem Hengstnamen, sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen, werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstätten bezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/die Züchtervereinigung hinter dem Hengstnamen sind, wenn von der Züchtervereinigung akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn die erstkörende bzw. ersteintragende Züchtervereinigung der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Die Züchtervereinigungen haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

38.14.2 Ausnahmeregelungen

1. Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.
2. Im Ausland gezogene Hengste, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
3. In Deutschland gezogene Hengste, die bereits im Ausland gedeckt haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung der ausländischen Züchtervereinigung.
4. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.
5. Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.

38.14.3 Kosten

Mit der Freigabe des Namens wird eine Gebühr dem Verband per Sammelrechnung (inkl. Auflistung der jeweiligen Namen) in Rechnung gestellt.

38.14.4 Veredlerrassen für die Zucht des Deutschen Sportpferdes (DSP) Populationen des Deutschen Reitpferdes

Arabisch Partbred Typ Deutsches Reitpferd	Oldenburger
Bayerisches Warmblut (Ursprungszuchtbuch DSP)	Oldenburger Springpferd
Deutsches Pferd	Rheinisches Warmblut
Deutsches Sportpferd (Ursprungszuchtbuch DSP)	Trakehner
Hannoveraner	Westfälisches Warmblut
Hessisches Warmblut	Württemberg (Ursprungszuchtbuch DSP)
Holsteiner Warmblutpferd	Zweibrücker Reitpferd (Ursprungszuchtbuch DSP)
Mecklenburger	

weitere Rassen

Achal Tekkiner	Lusitano
Amerikanisches Warmblut	Luxemburger Reitpferd
Anglo Arabisches Vollblut (x)	Mexikanisches Reitpferd
Anglo Araber	Niederländisches Reitpferd
Araber	Norwegisches Warmblut
Arabisches Vollblut (ox)	Österreichisches Warmblut
Argentinisches Reitpferd	Palomino (siehe Nr. 6 der Grundsätze)
Australisches Warmblut	Pinto (siehe Nr. 6 der Grundsätze)
Belgisches Sportpferd	Polnisches Warmblut
Belgisches Warmblut	Portugiesisches Warmblut
Brasilianisches Reitpferd	Pura Raza Espanol
Bulgarisches Warmblut	Schottisches Sportpferd
Dänisches Warmblut	Schwedisches Warmblut
Englisches Vollblut (xx)	Schweizer Warmblut
Estland Sportpferd	Selle Français
Finnisches Warmblut	Shagya Araber
Gidran	Slowakisches Warmblut
Großbritannien Warmblut	Slowenisches Warmblut
Irisches Sportpferd	Spanisches Sportpferd
Italienisches Warmblut	Sportpferd La Silla
Kanadisches Warmblut	Deutscher Traber
Kisbéri	Tschechisches Warmblut
Königlich Niederländisches Warmblut	Ungarisches Warmblut
Kroatisches Warmblut	Ukrainisches Reitpferd
Lettisches Warmblut	Zangersheide Reitpferd

39. Zuchtprogramm für die Population des Altwürttembergers

Vorbemerkungen

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V., Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/353/EWG sowie mit der Verordnung über Zuchtorganisationen i. d. F. vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 1039), geändert am 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515) anerkannt als Züchtervereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Altwürttemberger führt.

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V. hat gemäß Nummer 3 b des Anhangs der Entscheidung 92/353/EWG Grundsätze über den Ursprung der Rasse aufgestellt und diese auf seiner Verbandshomepage unter www.pzv-bw.de veröffentlicht.

39.1 Zuchtzielbeschreibung für die Rasse Altwürttemberger

39.1.1 Definitionen der Merkmale der Rasse

Charakter

Ein großer Wert wird gelegt auf die Beibehaltung der Interieurmerkmale des Altwürttemberger Warmblut: gutmütig, umgänglich, nervenstark bei dem noch lebhaften Temperament.

Größe

155 cm bis 165 cm Stockmaß.

Farben

Die klassischen Farben der früheren Deutschen Warmblutzuchten: Rappen, Braune, Füchse und Schimmel.

Kopf

Trocken, mittelschwer, ausdrucksvolles Auge.

Gebäude

Mittelschwer, genügend Kaliber (Cobtyp), harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, lange Schulter, Kruppe leicht abfallend.

Fundament

Trocken, korrekt, harte Hufe.

Bewegungsablauf

Raumgreifender Schritt, schwungvoller Trab.

Einsatzbereiche

Vielseitig: Ideales Freizeit-, Familien-, Kutsch- und Arbeitspferd. Ein Kamerad für Arbeit und Erholung, für therapeutisches Reiten und Voltigieren.

Besondere Merkmale

Gutmütiger Charakter trotz lebhaftem Temperaments, nicht schreckhaft, anspruchslos und robust, willig im Geschirr und unter dem Sattel, lange Lebensdauer, leistungsbereit, zugfest und zugwillig.

39.1.2 Exterieurbeurteilung

Orientiert am Zuchtprogramm und der Zuchtzielbeschreibung werden folgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an die LPO bewertet:

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Gesamteindruck

39.1.3 Vergabe des Fohlenbrands

Fohlen, die bei Fuß der Mutter vermerkt werden und einen Abstammungsnachweis/Pferdepass nach der vorliegenden Zuchtbuchordnung erhalten können, können mit dem Fohlenbrand der Rasse Altwürttemberger gekennzeichnet werden.

Seit 2010 werden nur noch Fohlen mit mindestens 12,5% Altwürttemberger Genanteil registriert. Der Fohlenbrand ist ein Abstammungsbrand und richtet sich nach der Eintragung der Mutter. Er wird auf dem Abstammungsnachweis/Pferdepass vermerkt. Das Anbringen anderer Brandzeichen bei Pferden, die dieser Zuchtbuchordnung unterliegen, ist nicht gestattet.

39.1.4 Zuchtziel

Definition des grundlegenden Zuchtziels der Rasse Altwürttemberger:

Es soll das früher in Württemberg gezüchtete und weit verbreitete Württemberger Warmblut sowohl als Kulturgut wie auch als nach wie vor vielseitig verwendbares Warmblutpferd erhalten werden.

Die heutige Altwürttemberger Population konnte leider nur teilweise aus dem Württemberger Warmblut entwickelt werden, da bei Beginn der Erhaltungsbestrebungen (1988) nur noch wenige reine Altwürttemberger Stuten und kaum Hengste mit Altwürttemberger Genanteil vorhanden waren. Es musste daher auch auf Stuten mit Trakehnerblut und auf Hengste des Gestüts Moritzburg zurückgegriffen werden, welche auf die Oldenburger Warmblutzucht zurückgehen. Der Definition des Zuchtziels müssen bei dieser Rasse (Population) folgende Gesichtspunkte vorangestellt werden: Es geht hier in erster Linie um die Erhaltung einer Rasse (Population) und nicht um deren Veränderung, wie dies zum Beispiel beim Deutschen Reitpferd

angestrebt wird.

Die Altwürttemberger Population unterscheidet sich somit in folgenden Punkten grundlegend von anderen Rassen (Populationen):

- Es geht primär um die Erhaltung, nicht um die Veränderung.
- Die Populationsgröße ist äußerst klein.
- Die Population befindet sich noch in der Gründungsphase.
- Sie ist bezüglich der Herkunftsgenanteile und daher natürlich auch phänotypisch noch sehr heterogen.
- Neben Tieren mit rein oder fast rein Württembergischer Abstammung gibt es Tiere mit mehr Trakehneranteil und solche mit überwiegend Moritzburger-/ Oldenburger-Blut.

Vorrangiges Zuchtziel ist die Haltung der noch vorhandenen Gene des früheren Württemberger Warmbluts und die Konzentration dieser Gene in der Rasse (Population) Altwürttemberger. Es wird ein möglichst hoher und einheitlicher Genanteil angestrebt. Selektionsmaßnahmen bezüglich der Exterieur-, Interieur- und Einsatzbereichsmerkmale werden deshalb vorübergehend nur auf freiwilliger Basis durchgeführt.

39.2 Unterteilung des Zuchtbuchs in Abschnitte und nachzuweisende Ahnengenerationen

Abteilung	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch	Stutbuch I (Hauptstutbuch)
		Stutbuch II (Stammbuch)
		Anhang (Vorbuch)

Das Zuchtbuch der Altwürttemberger ist geschlossen.

39.2.1 Hengstbuch

In der Hauptabteilung wird nur ein Hengstbuch geführt. Eine besondere Abteilung ist nicht vorgesehen. In die Hauptabteilung können Hengste eingetragen werden, deren Eltern und Großeltern in die Hauptabteilung eingetragen sind und die einen Altwürttemberger Genanteil von mind. 12,5% aufweisen. Hengste mit mind. 30% Altwürttemberger Genanteil werden auf Antrag nach Abstammungsüberprüfung ohne Körung eingetragen.

39.2.2 Stutbuch

In die Hauptabteilung des Stutbuchs werden Stuten eingetragen, deren Eltern und Großeltern in die Hauptabteilung eingetragen sind und die einen Altwürttemberger Genanteil von mind. 12,5% aufweisen.

- In die Klasse Hauptstutbuch werden Stuten eingetragen, die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 6,0 erreicht haben.
- In das Stammbuch werden Stuten eingetragen die in der Bewertung der äußeren

Erscheinung mindestens die Gesamtnote 5,0 erreicht haben.

- Alle anderen Stuten werden in das Vorbuch eingetragen.

39.3 Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen für Hengste und Stuten werden als Feldprüfung im Fahren oder Reiten nach der LP-Richtlinie für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen (Anhang 2) durchgeführt.

Zusätzlich werden alle Leistungsprüfungen gemäß Ziffer 37.2 dieser ZBO anerkannt.

Folgende Prüfungen aus der LP-Richtlinie werden empfohlen:

EI – Feldprüfung Reiten

EIV – Feldprüfung Fahren

Die Hengstleistungsprüfung ist spätestens 5-jährig abzulegen, das Ergebnis ist kein Selektionskriterium, die Prüfung ist aber verpflichtend.

40. Zuchtprogramm Schwarzwälder Kaltblut

Vorbemerkungen

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V., Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/353/EWG sowie mit der Verordnung über Zuchtorganisationen i. d. F. vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 1039), geändert am 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515) anerkannt als Züchtervereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führt.

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V. hat gemäß Nummer 3 b des Anhangs der Entscheidung 92/353/EWG Grundsätze über den Ursprung der Rasse aufgestellt und diese auf seiner Verbandshomepage unter www.pzv-bw.de veröffentlicht.

40.1 Rahmenezuchtziel

Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes in den erwünschten Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar sowie mit korrektem, trockenem Fundament und raumgreifenden Bewegungen. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten im Freizeitbereich. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.

40.2 Zuchtziel

Herkunft

Das Schwarzwälder Kaltblut (St. Märgener Fuchs) ist die älteste Kaltblutpferderasse in Baden-Württemberg. Seine ursprüngliche Herkunft ist der südliche Schwarzwald um die Gemeinde St. Märgen. Erste Zuchtbuchaufzeichnungen sind ab dem Jahre 1896 mit der Gründung der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft St. Märgen dokumentiert.

Äußere Erscheinung

Farben

Erwünscht sind die Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar. Die Fuchsfarbe mit hellem Langhaar (Mähne und Schweif) dominiert. Die Farben Braune, Rappen und Schimmel sollen als Kulturgut erhalten werden.

Größe

Das Stockmaß sollte bei 3-jährigen und älteren Stuten zwischen 148 cm und 156 cm betragen, bei Hengsten zum Zeitpunkt der Körung im dritten Lebensjahr mindestens 148 cm, ausgewachsen bis 160 cm.

Typ

Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes mit Schönheit und Adel.

Gebäude

Kopf	kurz, trocken und markant mit ausdrucksvollem großem Auge
Hals	kräftig bemuskelt und gut aufgesetzt
Körper	leicht- bis mittelrahmig mit schräger Schulter und breiter, stark bemuskelter Kruppe
Fundament	korrekt, trocken, Gelenke klar und die Hufe hart
Bewegungsablauf	Angestrebt werden raumgreifende Gänge. Der Schritt soll energisch, fleißig und taktvoll sein mit genügend Raumgriff. Im Trab ist neben Takt und energischem Antritt viel Schub aus der Hinterhand erwünscht.

Einsatzmöglichkeiten Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten und Fahren im Freizeitbereich, Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft.

Besondere Merkmale Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit, Zugstärke.

Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Dem Erhalt rassespezifischer Eigenschaften ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen.

Exterieurbeurteilung

Bei der Körung bzw. Zuchtbucheintragung werden zur Erkennung der Leistungsveranlagung in der Regel frühestens im dritten Lebensjahr folgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an die LPO bewertet:

- Stockmaß, Brustumfang, Röhrbeinumfang
- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau einschl. Fundament
- Grundgangarten Schritt und Trab, Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Korrektheit des Ganges
- Gesamterscheinung (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

40.3 Unterteilung der Zuchtbücher in Abschnitte

In das Zuchtbuch können nur Tiere eingetragen werden, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind.

Zur Erhaltung der Rasse wurden vom Ursprungszuchtbuch folgende Hengste fremder Rassen vor der Schließung des Zuchtbuches eingesetzt: Dayan, Hauenstein (Freiberger), Varus B (Schleswiger), Reith-Nero, Wirts-Diamant, Riff-Vulkan, Nerosohn (Noriker), Jup, King, Strick, Schanzer, Karlin, Narziss, Bürzel, Nemberto (Süddt. Kaltblut), Adjutant (Haflinger), Unicorn Lancelot (Welsh Cob).

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung/ Abschnitt eines Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den vom Ursprungszuchtbuch festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung/ Abschnitt des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung vermerkt werden.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste und Stuten ist unterteilt in die Abschnitte:

Abteilung	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I (Stutbuch 1)
	Hengstbuch II	Stutbuch II (Stutbuch 2)
	Anhang	Anhang

Am Zuchtprogramm nehmen Hengstbuch I sowie Stutbuch 1 und 2 teil.

40.4 Hengstbuch

40.4.1 Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im dritten Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch 1 eingetragen sind,
- deren Mütter eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Gesamtnote von 7,0 und besser abgelegt haben; im Stutbuch 1 eingetragene Stuten der Geburtsjahrgänge 1992 und älter ohne Leistungsprüfung sind weiterhin als Hengstmütter zugelassen
- die auf einer Körperveranstaltung des Zuchtverbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Ziffer 35 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf,
- die eine Leistungsprüfung gemäß Ziffer 40.8 abgelegt haben, wobei die Gesamtnote 7,0 und bei den einzelnen Merkmalen die Note 5,0 nicht unterschritten werden darf,

- Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung spätestens dreijährig ablegen. Der Zuchtverband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf schriftlichen Antrag wieder eingetragen werden,
- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung mindestens 148 cm beträgt und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

40.4.2 Hengstbuch II

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Hengste,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I nicht erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung nach Ziffer 40.8 nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „Leistungshengst“.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Körveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Ziffer 35 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

40.4.3 Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

40.5 Stutbuch

40.5.1 Stutbuch 1

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Ziffer 35 ZBO eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf,
- die bei der Eintragung ein Widerriststockmaß von mindestens 148 cm haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

Stuten sollen eine Eigenleistungsprüfung nach Ziffer 40.9 in der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ablegen.

40.5.2 Stutbuch 2

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Stuten,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind,
- die nicht in Stutbuch 1 eingetragen werden können,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

Eine Höherstufung in Stutbuch 1 ist möglich, wenn die Stuten beim Nachmessen mindestens 148 cm Widerristmaß nachweisen können und die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch 1 erfüllen.

Stuten sollen eine Eigenleistungsprüfung nach Ziffer 40.9 in der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ablegen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung nach Ziffer 40.9 mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben, erhalten den Titel „Leistungsstute“.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in den Merkmalen der äußeren Erscheinung nach Ziffer 35 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anhang 6 aufweisen.

40.5.3 Anhang

Es werden alle Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für Stutbuch 1 und Stutbuch 2 erfüllen.

40.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II und die Mutter in Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
		<i>Stutbuch I</i> (<i>Stutbuch 1</i>)	<i>Stutbuch II</i> (<i>Stutbuch 2</i>)	<i>Anhang</i>
<i>Vater</i>				
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

40.7 Weitere Bestimmungen zum Schwarzwälder Kaltblut

40.7.1 Name des Zuchttieres

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stammutter, 2. und 3. Generation Anfangsbuchstaben der Mütter). Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

40.7.2 Suffixregelung für Kaltblüter

Die Suffixregelung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) kann für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut angewandt werden.

40.7.3 Vergabe des Fohlenbrandes

Die Schwarzwälder Tanne ist das gesetzlich geschützte Brandzeichen des Ursprungszuchtbuchs und darf nur von diesem verwendet werden. Fohlen, die bei Fuß der Mutter identifiziert wurden und einen Abstammungsnachweis nach diesen Regeln erhalten können, werden mit dem Fohlenbrand der Rasse gekennzeichnet. Fohlen, deren Eltern am Zuchtprogramm teilnehmen, werden mit dem dreistufigen Tannenbrand auf den linken Hinterschenkel und einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen.

**Teilnahme der Eltern am Zuchtprogramm Schwarzwälder Kaltblut des
Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg**

Schwarzwälder Tanne dreistufig



40.8 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt. Hengste können zusammen mit Stuten geprüft werden.

40.8.1 Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (C. Anlagen (Anhang 2)).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz, Zugschlitten).

40.9 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt.

40.9.1 Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (C. Anlagen (Anhang 2)).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Schwarzwälder Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz, Zugschlitten).

B. Zuchtprogramme für weitere Rassen

Zuchtprogramme und Populationsgrößen der vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg betreuten Rassen

Für die im Folgenden aufgeführten Rassen werden Zuchtbücher nach den Vorgaben der jeweiligen Ursprungs-Zuchtbücher geführt (siehe ZVO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung).

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von den ursprungszuchtbuchführenden Züchtervereinigungen aufgestellten Grundsätze für die nachfolgend aufgeführten Rassen ein. Die in der derzeit gültigen Fassung der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Besonderen Bestimmungen für die nachfolgend aufgeführten Rassen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen (siehe ZVO der entsprechenden Rasse).

aUZB = Ursprungszuchtbuch führt der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg allein

UZB = mit allen FN-angeschlossenen Züchtervereinigungen gemeinsam geführtes Ursprungszuchtbuch, FZB = Filialzuchtbuch

Rasse	Hengste 31.12.2015	Stuten 31.12.2015	Zucht- buch	UZB – Organisation, Homepage, Land
38. Deutsches Sportpferd (bis 2013 Württemberger)	90	2407	aUZB	Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, www.pzv-bw.de , Deutschland
39. Altwürttemberger	6	43	aUZB	Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, www.pzv-bw.de , Deutschland
40. Schwarzwälder Kaltblut	37	627	aUZB	Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, www.pzv-bw.de , Deutschland
41. Süddeutsches Kaltblut	3	31	FZB	Landesverband Bayerischer Pferdezüchter, www.bayerns-pferde.de , Deutschland
42. Rheinisch-Deutsches Kaltblut	1	8	UZB	Deutsche Züchtervereinigungen (FN) gemeinsam, Deutschland
43. Noriker	4	21	FZB	Landespferdezuchtverband Salzburg, www.pferdezucht-austria.at , Österreich
44. Freiburger	0	9	FZB	Schweizerischer Freiburgerzuchtverband, www.fm-ch.ch , Schweiz
45. Connemara Pony	1	3	FZB	Connemara Pony Breeders Society, www.cpbs.ie , Irland
46. Dartmoor Pony	1	3	FZB	Dartmoor Pony Society, www.dartmoorponysociety.com , Großbritannien
47. Deutsches Partbred Shetland Pony	1	12	UZB	Deutsche Züchtervereinigungen (FN) gemeinsam, Deutschland
48. Deutsches Classic Pony	5	38	UZB	Deutsche Züchtervereinigungen (FN) gemeinsam, Deutschland
49. Deutsches Reitpony	20	159	UZB	Deutsche Züchtervereinigungen (FN) gemeinsam, Deutschland
50. Edelbluthaflinger	2	63	UZB	Deutsche Züchtervereinigungen (FN) gemeinsam, Deutschland
51. Fjordpferd	2	24	FZB	Norsk Hestesenter, www.nhest.no , Norwegen
52. Haflinger	6	123	FZB	Associazione Nazionale Cavallo Razza Avelignese, www.haflinger.it , Italien
53. New Forest Pony	2	7	FZB	New Forest Pony and Cattle Society, www.newforestpony.com , Großbritannien
54. Shetland Pony	10	33	FZB	Shetland Pony Stud-Book Society, www.shetlandponystudbooksociety.co.uk ,

				Schottland
55. Welsh Pony und Cob	5	25	FZB	Welsh Pony and Cob Society, www.wpcs.uk.com , Groß Britannien
56. Islandpferd	47	215	FZB	Bændasamtök Íslands, Bændahöllin við Hagatorg, www.bondi.is , Island
57. Paso Peruano	0	2	FZB	Asociación Nacional de Criadores y Propietarios de Caballos Peruanos de Paso, www.ancpcpp.org.pe , Peru
58. Criollo	1	4	FZB	FEDERACION INTERNACIONAL de CRIADORES de CABALLOS CRIOLLOS (FICCC), ASOCIACION RURAL del URUGUAY , www.aru.com.uy , Uruquay,

- 41. Süddeutsches Kaltblut**
- 42. Rheinisch-Deutsches Kaltblut**
- 43. Noriker**
- 44. Freiburger**
- 45. Connemara Pony**
- 46. Dartmoor Pony**
- 47. Deutsches Partbred Shetland Pony**
- 48. Deutsches Classic Pony**
- 49. Deutsches Reitpony**
- 50. Edelbluthaflinger**
- 51. Fjordpferd**
- 52. Haflinger**
- 53. New Forest Pony**
- 54. Shetland Pony**
- 55. Welsh Pony und Cob**
- 56. Islandpferd**
- 57. Paso Peruano**
- 58. Criollo**

C. Anlagen

- Anhang 1: HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten**
- Anhang 2: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**
- Anhang 3: Sonderaufgabe für Zuchtstutenprüfungen und Hengstleistungsprüfungen Zuchtrichtung „Fahren“**
- Anhang 4: Liste der verbotenen Substanzen**
- Anhang 5: Medikationskontrolle**
- Anhang 6: Gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale**
- Anhang 7: Liste Prefix/Suffix**
- Anhang 8: Zuchtbrände**